

## Der Fall Vriend

**EuGH, Rs. 94/79 (Vriend), Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1980**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 440 (Fall-Nr. 154)

### 1. Vorbemerkungen

Im Bereich gemeinsamer Marktorganisation des Agrarrechts wird bezüglich der Definition von Maßnahmen gleicher Wirkung wie Ausfuhrverboten vom EuGH eine andere Definition benutzt, die auf die Dassonville-Formel zurückgreift. In diesem Bereich besteht ein unional vollständig determinierter Markt. Dort kann nicht mehr zwischen Einfuhr und Ausfuhr differenziert werden, so dass die weite Formel, die auch unterschiedslose Maßnahmen umfasst, gerechtfertigt ist. Dies wirft allerdings auch die – gerichtlich noch nicht beantwortete – Frage nach der Anwendung der Keck-Formel auf diese Sonderfälle der Ausfuhrbeschränkungen auf.

### 2. Sachverhalt

Pieter Vriend, ein niederländischer Kaufmann, wurde in den Niederlanden verurteilt, weil er größere Mengen Chrysanthemenstecklinge, die Vermehrungsgut im Sinne des Saat- und Pflanzungsgutgesetzes sind, ohne entsprechende Erlaubnis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht hat. Nach den einschlägigen niederländischen Regelungen ist für ein derartiges Gewerbe der Anschluss an eine sog. Kontrollstelle für Zierpflanzen zwingend erforderlich. Pieter Vriend legte gegen das Urteil Berufung ein. Das niederländische Berufungsgericht legte dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens u.a. die Frage der Vereinbarkeit einer derartigen nationalen Regelung insbesondere mit den Art. 28 und Art. 29 EG vor. Der Gerichtshof hielt die niederländische Regelung für unvereinbar mit Art. 28 und 29 EG (jetzt: Art. 34 und 35 AEUV) und der VO Nr. 234/68.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

8 Aus dem allgemeinen Aufbau der Verordnung Nr. 234/68 folgt somit, daß die gemeinsame Marktorganisation für die fraglichen Erzeugnisse, was den Handel innerhalb der Gemeinschaft betrifft, auf die Freiheit des Handelsverkehrs gegründet ist und jeder nationalen Regelung entgegensteht, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

9 Demnach sind mit der durch die Verordnung Nr. 234/68 errichteten gemeinsamen Marktorganisation alle nationalen Bestimmungen oder Praktiken unvereinbar, die die Ein- oder Ausfuhrströme dadurch ändern können, daß sie die Erzeuger daran hindern, die betreffenden Erzeugnisse frei in den Verkehr zu bringen. Dies trifft für eine nationale Regelung wie die hier in Rede stehende zu, die die Freiheit der Wirtschaftsteilnehmer, das fragliche vegetative Vermehrungsgut in den Verkehr zu bringen, weiterzuverkaufen, einzuführen und auszuführen oder zur Ausfuhr anzubieten, davon abhängig macht, dass sie einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Stelle wie dem von dem vorlegenden Gericht erwähnten NAKS angeschlossen sind. Eine derartige Beschränkung der Freiheit des Handelsverkehrs steht im Widerspruch zu Artikel 10 der Verordnung Nr. 234/68, der den Grundsatz eines offenen Marktes aufstellt, auf dem die betreffende gemeinsame Marktorganisation beruht, und verstößt zudem gegen das Erfordernis eines lautereren und wirksamen Wettbewerbs, denn sie führt wegen ihrer allgemeinen Tragweite im Hinblick auf Erzeugnisse, die von Nichtmitgliedern in den Verkehr gebracht werden, dazu, dass auch solche Erzeugnisse vom Markt ferngehalten werden, deren Qualität zufriedenstellend ist.